

21.11.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4670 vom 23. Oktober 2024
des Abgeordneten Dr. Martin Vincentz AfD
Drucksache 18/11122

Aktueller Stand zur Entwicklung der Medizinischen Versorgungszentren in NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sind seit ihrer Einführung ein fester Bestandteil der ambulanten Versorgung in Nordrhein-Westfalen. In einer kleinen Anfrage der AfD aus dem Jahr 2020 (Drucksache 17/9138)¹ wurden Anzahl, Verteilung und Eigentümerstruktur der MVZ untersucht. Seit der neuen Wahlperiode haben sich jedoch durch zahlreiche Reformbestrebungen im Gesundheitswesen, darunter die geplante Krankenhausreform, neue Dynamiken ergeben. Diese Reform, die eine Umstrukturierung der Krankenhauslandschaft vorsieht, könnte direkte Auswirkungen auf die Rolle der MVZ haben, da sie vermehrt Aufgaben im Rahmen der ambulanten Versorgung übernehmen könnten, insbesondere in ländlichen Regionen.

Die Reform zielt unter anderem darauf ab, die ambulante und stationäre Versorgung stärker zu verzahnen, um eine effizientere und bedarfsgerechtere Gesundheitsversorgung zu ermöglichen. MVZ könnten hierbei als Bindeglied fungieren, indem sie die ambulante Versorgung auch in Regionen sicherstellen, in denen Krankenhausstandorte aufgrund von Zentralisierungsmaßnahmen geschlossen werden. Ein weiterer Aspekt der Krankenhausreform betrifft die Entlastung der Krankenhäuser, indem MVZ spezialisierte ambulante Behandlungen übernehmen. Dies könnte vor allem in Fachgebieten wie der Onkologie, Dialyse oder Chirurgie relevant sein, in denen bisher Krankenhäuser eine zentrale Rolle spielten. Angesichts dieser Entwicklungen ist eine Neuevaluierung der Veränderungen von MVZ hinsichtlich Zahlen, Verteilungsstrukturen und Finanzierung in NRW zum aktuellen Zeitpunkt von großem Interesse.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 4670 mit Schreiben vom 21. November 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-9138.pdf>

1. **Wie ist der aktuelle Stand zur Verteilungsstruktur und Anzahl der Medizinischen Versorgungszentren in Nordrhein-Westfalen? (Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)**
2. **Wie hat sich die Zahl der Medizinischen Versorgungszentren in Nordrhein-Westfalen seit 2019 entwickelt? (Bitte jeweils für die Jahre 2020 bis 2023 aufschlüsseln)**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zur Beantwortung der Fragen wurden Daten bei den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) erfragt. Für den Bereich der KV Nordrhein ergibt sich folgende aktuelle Verteilung sowie Entwicklung der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), aufgeteilt nach Kreisen und kreisfreien Städten:

Kreis/kreisfreie Stadt	2020	2021	2022	2023	2024
Bonn	31	30	32	34	40
Duisburg	30	32	33	34	39
Düren	8	8	10	11	12
Düsseldorf	42	45	56	60	66
Essen	25	28	34	37	43
Euskirchen	4	5	5	6	6
Heinsberg	7	7	8	9	10
Kleve	11	13	16	17	21
Köln	55	60	60	67	82
Krefeld	20	23	21	21	23
Leverkusen	14	15	16	18	23
Mettmann	22	25	27	28	34
Mönchengladbach	12	14	17	19	23
Mülheim an der Ruhr	3	4	7	8	9
Oberbergischer Kreis	13	14	15	14	16
Oberhausen	8	9	14	14	14
Remscheid	13	11	14	14	14
Rhein-Erft-Kreis	12	13	15	19	21
Rheinisch-Bergischer Kreis	4	4	5	5	10
Rhein-Kreis Neuss	20	23	23	28	29
Rhein-Sieg-Kreis	21	23	23	24	25
Solingen	7	7	8	8	11
Städteregion Aachen	30	33	35	38	48
Viersen	9	14	18	20	21
Wesel	17	19	24	30	37
Wuppertal	21	22	23	24	27
Summe	370	401	444	478	536

Für den Bereich der KV Westfalen-Lippe stellt sich die Verteilung folgendermaßen dar:

Kreis/kreisfreie Stadt	2020	2021	2022	2023	2024
Bielefeld	18	23	26	27	28
Bochum	18	20	23	26	25
Borken	9	9	10	13	14
Bottrop	1	1	4	7	8
Coesfeld	3	3	5	6	6
Dortmund	20	21	24	26	25
Ennepe-Ruhr-Kreis	14	14	17	14	14
Gelsenkirchen	7	7	8	9	12
Gütersloh	9	10	12	16	16
Hagen	7	7	7	6	7
Hamm	10	11	12	12	12
Herford	5	5	6	5	6
Herne	9	9	9	9	10
Hochsauerlandkreis	11	13	14	15	19
Höxter	3	3	3	4	5
Lippe	9	9	10	10	12
Märkischer Kreis	14	15	18	19	20
Minden-Lübbecke	8	9	9	10	9
Münster	21	20	20	20	20
Olpe	3	3	3	3	3
Paderborn	13	15	16	14	14
Recklinghausen	18	19	21	28	30
Siegen-Wittgenstein	9	10	14	14	16
Soest	9	8	10	13	13
Steinfurt	12	15	15	16	17
Unna	17	16	17	20	20
Warendorf	5	7	8	10	11
Summe	282	302	341	372	392

3. *Wie viele Medizinische Versorgungszentren in Nordrhein-Westfalen befinden sich aktuell noch in der Planungsphase bzw. in der Bauphase?*

Im Bereich der KV Nordrhein wurden bei den Zulassungsausschüssen aktuell acht Zulassungsanträge für MVZ gestellt. Weitere Daten liegen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dazu nicht vor.

4. In welcher Form von Trägerschaft befinden sich die in Frage 1 angegebenen Medizinischen Versorgungszentren in Nordrhein-Westfalen jeweils? (Bitte nach öffentlicher, kirchlicher/gemeinnütziger und privater Trägerschaft aufschlüsseln)

Nach § 95 Absatz 1a SGB V können MVZ von zugelassenen Ärztinnen und Ärzten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Absatz 3, von anerkannten Praxisnetzen nach § 87b Absatz 2 Satz 3, von gemeinnützigen Trägern, die aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder von Kommunen gegründet werden. Auf dieser Grundlage liegen systematisch erfasste Daten vor.

Für den Bereich der KV Nordrhein liegen folgende Daten vor:

KVNO Trägerschaft MVZ	2024
Vertragsarzt/angestellter Arzt	44 %
Krankenhausträger (§ 108 SGB V)	43 %
sonstige Träger	13 %

Bezogen auf die MVZ in Krankenhausträgerschaft sind im Bereich der KV Nordrhein rund 45 % kirchlich/freigemeinnützig, 13 % öffentlich (darunter 14 Unikliniken) sowie 57 % in privater Trägerschaft.

Für den Bereich der KV Westfalen-Lippe liegen folgende Daten vor:

KVWL Trägerschaft MVZ	2024
Vertragsarzt/angestellter Arzt	36 %
Krankenhausträger (§ 108 SGB V)	33 %
sonstige Träger	31 %

5. Welche Rolle sieht die Landesregierung für Medizinische Versorgungszentren in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der aktuellen Krankenhausreform, insbesondere in Regionen, in denen Krankenhäuser geschlossen oder in ihrem Leistungsumfang reduziert werden?

Der ambulante und der stationäre Sektor haben grundsätzlich unterschiedliche Funktionen und Aufgaben in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung inne. Der ambulante Sektor kann dementsprechend stationäre Leistungen nicht ausgleichen oder ersetzen. Dies spiegelt sich auch in den Verantwortlichkeiten wider. Für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung sind die KVen zuständig. Bei drohenden Versorgungsproblemen in einer Region aufgrund von Schließungen von Krankenhäusern – unabhängig von der Ursache – sind die KVen regelmäßig involviert. Die Organisationsform der ambulanten Leistungserbringer spielt bei der Beurteilung der Versorgungslage aber keine Rolle.